



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## Bereinigung der Vorschriften über das Zulassungszeugnis

Vorgelegt von Deutschland, Frankreich und Österreich<sup>1,2</sup>

### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Das Verfahren für die Erteilung des Zulassungszeugnisses ist im aktuell gültigen ADN 2013 doppelt geregelt: in Kapitel 1.16 und in den Abschnitten 8.1.8 und 8.1.9.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Streichung der Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9, Übernahme weniger Bestimmungen aus diesen Abschnitten in die Kapitel 1.16 und 8.6.  Folgeänderungen
<b>Verbundene Dokumente:</b>	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/18  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50 Bericht der 24. Sitzung des Sicherheitsausschusses – Nr. 52

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/45 verteilt.

## Einleitung

1. Im oben genannten Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/18 vom Januar 2014 wies Deutschland auf die Überschneidungen zwischen den Abschnitten 8.1.8 (Zulassungszeugnis) und 8.1.9 (vorläufiges Zulassungszeugnis) einerseits und dem Kapitel 1.16 andererseits hin und warnte vor der daraus möglicherweise resultierenden Rechtsunsicherheit.
2. Vor diesem Hintergrund schlug Deutschland vor, die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 zu streichen und in Unterabschnitt 1.16.1.1 einen neuen Absatz 1.16.1.1.3 zum Öffnungsdruck der Sicherheitsventile oder der Hochgeschwindigkeitsventile von Tankschiffen einzufügen.
3. Die österreichische und französische Delegation vertraten die Auffassung, dass die Änderungsvorschläge Deutschlands noch optimiert werden können, angesichts der Tatsache,
  - dass in Kapitel 1.6 Verfahren für die Erteilung der Zeugnisse behandelt werden;
  - dass die Eintragungen in die Zeugnisse bereits in Kapitel 8.6 geregelt sind und
  - dass die von Deutschland vorgeschlagenen Änderungen Folgeänderungen nach sich ziehen würden.
4. Ziel dieses Dokuments ist es, diese verschiedenen Änderungen aufzulisten.

## Vorschlag

5. Der derzeitige Wortlaut der Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 wird ersetzt durch: „**bleibt offen**“.
6. Absatz 1.16.1.2.1 wird wie folgt geändert (**Einfügungen sind fett gedruckt und unterstrichen**):
  - „1.16.1.2.1 Das Zulassungszeugnis muss dem Muster des Unterabschnittes 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 **in Inhalt, Form und Aufbau** entsprechen. Es muss die vorgeschriebenen Eintragungen enthalten. Das Datum, an dem die Gültigkeit abläuft, muss im Zulassungszeugnis angegeben sein.  
**Seine Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.**  
**Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie jede unter den Nummern 5, 9 und 10 im Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ (8.6.1.1) bzw. unter den Nummern 12, 16 und 17 im Zulassungszeugnis „Tankschiffe“ (8.6.1.3) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.**
7. Angesichts der Tatsache, dass in den Zeugnissen nach Unterabschnitt 8.6.1.3 und den vorläufigen Zeugnissen nach Unterabschnitt 8.6.1.4 (in Fußnote 2 zu Nummer 7 und auf Seite 3 - Tabelle zu den Ladetanks 1 bis 12) der Umstand, dass die Öffnungsdrucke der Sicherheitsventile je nach Ladetanktyp unterschiedlich sind, für Tankschiffe bereits geregelt ist, wird vorgeschlagen, Seite 3 der in den Abschnitten 8.6.1.3 und 8.6.1.4 enthaltenen Muster wie folgt zu ändern:

Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren <b>Ausführung und</b> Ausrüstung nicht gleich <b>sind</b> ist, dann <b>müssen</b> <del>muss</del> deren Typ, <b>deren Ausführung</b> und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.												
Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil / <b>Sicherheitsventil</b> in kPa												

## Folgeänderungen

8. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„8.1.8 ~~Zulassungszeugnis~~ (**bleibt offen**)

8.1.9 ~~Vorläufiges Zulassungszeugnis~~ (**bleibt offen**)“

9. Der zweite Absatz des Absatzes 7.1.2.19.1 wird wie folgt geändert:

„Schiffe, welche keine gefährlichen Güter befördern, müssen den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen des ADN entsprechen:

**1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3,** 7.1.2.5, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, ~~8.1.8, 8.1.9~~, 9.1.0.0, 9.1.0.12.3, 9.1.0.17.2, 9.1.0.17.3, 9.1.0.31, 9.1.0.32, 9.1.0.34, 9.1.0.41, 9.1.0.52.2, 9.1.0.52.3, 9.1.0.56, 9.1.0.71 und 9.1.0.74.“

10. Absatz 7.2.2.19.3 wird wie folgt geändert:

„7.2.2.19.3 Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Tankschiff gefährliche Güter befördert, müssen die Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen:

**1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3,** 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, ~~8.1.8, 8.1.9~~, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2, 9.3.3.12.4, 9.3.3.12.6, 9.3.3.16., 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.3 bis 9.3.3.52.6, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74.“

11. Unterabschnitt 8.1.2.1 a) wird wie folgt geändert:

„8.1.2.1 Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Dokumenten müssen die folgenden Dokumente an Bord mitgeführt werden:

a) das in ~~Unterabschnitt 8.1.8~~ **1.16.1.1** vorgeschriebene Zulassungszeugnis des Schiffes **oder das in Unterabschnitt 1.16.1.3 vorgeschriebene vorläufige Zulassungszeugnis des Schiffes** und die in Unterabschnitt 1.16.1.4 genannte Anlage;“

## Weitere Änderungsvorschläge

12. Um die Einheitlichkeit zwischen dem Zulassungszeugnis und dem vorläufigen Zulassungszeugnis zu gewährleisten, wird in Absatz 1.16.1.3.2 folgender neuer Absatz eingefügt (**Einfügungen sind fett gedruckt und unterstrichen**):

„1.16.1.3.2 Das vorläufige Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 **in Inhalt, Form und Aufbau** entsprechen oder einem Muster eines Einheitszeugnisses, das gleichzeitig ein vorläufiges Schiffszeugnis und ein vorläufiges Zulassungszeugnis umfasst. Im letzteren Fall muss das Muster des Einheitszeugnisses dieselben Elemente als das Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhalten und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

**Seine Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.**

**Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie die unter der Nummer 5 im vorläufigen Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ (8.6.1.2) bzw. unter der Nummer 12 im vorläufigen Zulassungszeugnis „Tankschiffe“ (8.6.1.4) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.“**

## Weitere Überlegungen

13. Die von Deutschland in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/18 genannten Ziele (Rechtssicherheit und Beibehaltung des derzeitigen Verfahrens für die Erteilung der Zeugnisse) bleiben gewahrt.

\*\*\*